

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach

Hotline Kundendienst Telefon: +49 (0)800 200 0744, Email: technikmoto@conti.de

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

Nr.: 0441

Ausgabe: 7 / 26.09.2016

Seite: 1 von 1

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE): e1*2002/24*0305***	Fabrikname (Hersteller): Kawasaki	Handelsbezeichnung: VERSYS	Typ: LE650A
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge 17M/C x MT3,50	Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,25 bar	Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge 17M/C x MT4,50	Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,5 bar
Bereifung vorne		Bereifung hinten	
<u>120/70ZR17 M/C (58W) TL 1)</u>		<u>160/60ZR17 M/C (69W) TL 1)</u>	
ContiRoadAttack 2 EVO		ContiRoadAttack 2 EVO	
Diese Profile dürfen kombiniert werden			
ContiRoadAttack 2		ContiRoadAttack 2	
ContiSportAttack 3		ContiSportAttack 3	
Diese Profile dürfen kombiniert werden			
ContiSportAttack 2		ContiSportAttack 2	
TKC70 M+S		TKC70 M+S	
ContiMotion Z		ContiMotion M	
RoadAttack Z		RoadAttack	
ContiSportAttack		ContiSportAttack	
<u>120/70ZR17 M/C 58W TL 2)</u>		<u>160/60ZR17 M/C (69W) TL 2)</u>	
ContiTrailAttack 2		ContiTrailAttack 2	
Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu **1)** und **2)**: Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Korbach, 26.09.2016

 Ralph Viering
 Reifen-Homologation & Produkt
 Technology Deutschland
 Geschäftsbereich Motorradreifen

Korbach, 26.09.2016

 Malte-Lauritz Bigge
 Cheftestfahrer F+E Fahrversuch
 Geschäftsbereich Motorradreifen

 Gültig als Original mit farbigem Continental Logo
 oder als bestätigte Kopie mit Originalstempel und
 Unterschrift des Händlers.

 Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung
 vorliegender Kopie mit dem Original.